

## **Fachanwaltsklausuren im Sinne des § 4a FAO**

Die zuständige Abteilung für Fachanwaltsangelegenheiten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Köln hat sich mit dieser Problematik der Fachanwaltslehrgänge im Online-Format befasst. Sie ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, dass Fachanwaltslehrgänge auch online absolviert werden können. Die Aufsichtsarbeiten im Sinne von § 4a FAO sind aber nur in Präsenzform möglich. Auch per „GoToMeeting“ überwachte Online-Klausuren erfüllen nicht die Anforderungen an eine schriftliche Leistungskontrolle im Sinne von § 4a FAO. Zur Begründung weist die Abteilung darauf hin, dass

- Online-Klausuren im Homeoffice sich ganz erheblich von herkömmlichen schriftlichen Aufsichtsarbeiten unterscheiden.
- das Prüfungsrecht es außerdem gebietet, den Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten und mögliche Nachteile in Folge abweichender äußerer Prüfungsbedingungen zu vermeiden.
- im Hinblick auf technische Voraussetzungen zur Ablegung der Online-Klausur auch der Grundsatz der Chancengleichheit gewährleistet sein muss.
- Online-Klausuren üblicherweise eine erhöhte Täuschungsanfälligkeit beinhalten.

Im Ergebnis werden deshalb von der Rechtsanwaltskammer Köln Klausuren, die nicht in Präsenz unter Aufsicht angefertigt werden, nicht als Aufsichtsarbeiten im Sinne von § 4a FAO akzeptiert.

Das Votum der Fachausschüsse wird dem Vorstand vorgetragen, der abschließend über die Erteilung des Fachanwaltstitels entscheidet.

Zudem muss der Rechtsanwaltskammer nach der Verleihung des Fachanwaltstitels jährlich ein Fortbildungsnachweis gem. § 15 FAO vorgelegt werden.

Die Fachanwaltsbereiche, Merkblätter und weitere Formblätter (z. B. Fortbildungsnachweis) sind nachfolgend aufgeführt.